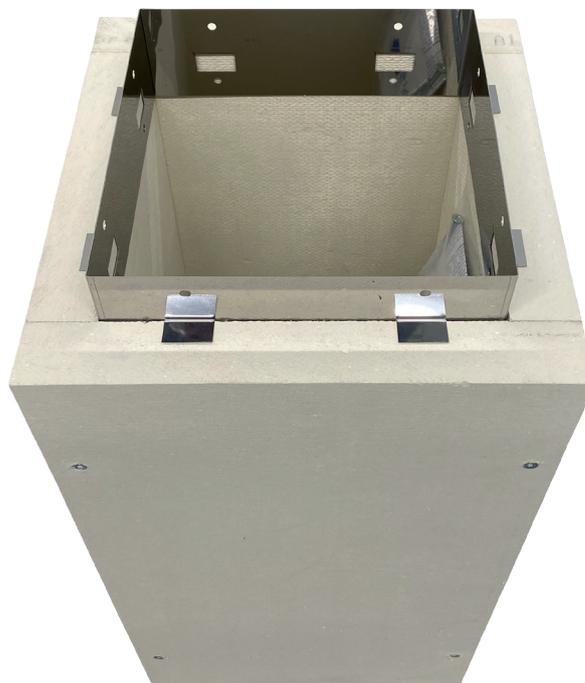




Baumaßnahmen an der Abgasanlage sind anzeigepflichtig!

Es sind die Technischen Richtlinien und Bauvorschriften des jeweiligen Bundeslandes, in der Schweiz die Kantonalen Brandschutzvorschriften einzuhalten. Die Bemessung erfolgt nach EN 13384/1 (Einfachbelegung) bzw. 13384/2 (Mehrfachbelegung). Vor Montage des Schachtes ist der Unterboden mit einer Folie oder Dampfsperre auszulegen um Eindringen von Feuchtigkeit in die Schachtwand zu vermeiden. Wird der Schacht an einer Wand aus brennbaren Bauteilen vorbeigeführt, ist ein Abstand von der Außenseite des Schachtes von mindestens 30 mm (Schweiz 50 mm oder entsprechend Zertifikat) einzuhalten. Darauf wird die Grundplatte und das Grundelement (mit abnehmbarem Vorderteil) aufgebaut, um darin gleichzeitig die Kondensatschale, Prüföffnung und Feuerungsanschluß, ggf. mit Wärmedämmung, einzubauen. Die benötigten Öffnungen werden mit einer Stichsäge ausgeschnitten. Die abnehmbare Vorderplatte wird anschließend wieder verklebt und mit Schnellbauschrauben verschraubt.



Jedes Schachtelement ist im Bereich der Steckverbindung umlaufend mit Kleber zu versehen. Das abgasführende Innenrohr ist, falls erforderlich, alle ca. 3 m mit Abstandshaltern zu zentrieren. Bei Einbau einer oberen Prüföffnung wird ein weiteres Schachtelement mit abnehmbarem Vorderteil verwendet. Sollte der Schacht schräggeführt werden (max. 30°) ist oberhalb und unterhalb der Schrägführung eine Befestigung mit Wandbefestigungsband erforderlich. Auf der Deckendurchführung über dem Verzug ist eine Abstützung erforderlich. Der Schacht muß für Festbrennstoff-Anlagen durchgängig sein, der für Öl- oder Gasanlagen darf durch Decken (F30 bzw. F90) unterbrochen sein (gilt nur in Gebäuden der Gebäudeklasse I und II; gilt nicht in der Schweiz). Der Dachaufbau muß vom Schacht vollständig durchdrungen werden. Der verbleibende Spalt zwischen Schacht und Decke ist mit formbeständigen Baustoffen geringer Wärmeleitfähigkeit oder einer Dachdurchführung zu verschließen. Der Schacht muß witterungsbeständig verkleidet werden. Dafür wird ein Stülpkopf verwendet. Dieser wird

über den Schacht gestülpt und bauseitig der Dachneigung angepasst. Im Bereich der Abgasanlage ist das Typenschild anzubringen. Das System kann aus optischen Gründen verspachtelt, gestrichen, verputzt oder tapeziert werden. Die Gesamthöhe des Schachtes ohne Abstützung des Schachtes darf max. 15 m betragen. Zur Abstützung des Schachtes bei größeren Höhen sind Stützwinkel zu verwenden. Beträgt der Abstand zwischen zwei Deckendurchführungen mehr als 3 m, so ist das Schachtsystem zusätzlich gegen Ausknicken zu sichern (z.B. mit Wandbefestigungsband). Bei Unterdruckanlagen ist zwischen dem Innenrohr und der Innenseite des Schachtes umlaufend ein Abstand von 30 mm einzuhalten. Das Innenrohr ist zu hinterlüften. Auf Wunsch wird die geschraubte Frontplatte werksseitig mit Brandschutzkleber verklebt (ohne Aufpreis).